

Verordnung der Großen Kreisstadt Deggendorf zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten

(Sperrzeitverordnung – SperrzeitV)

vom 18.04.2011

Die Stadt Deggendorf erlässt auf Grund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl. S. 103) folgende

Verordnung:

§ 1

Sperrzeitregelung in der Innenstadt

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich innerhalb der Stadtgräben beginnt um 02:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf folgende Straßenzüge:
 - Östlicher Stadtgraben
 - Nördlicher Stadtgraben
 - Westlicher Stadtgraben
 - Pfluggasse
 - Bahnhofstraße im Bereich vom Westlichen Stadtgraben bis zum Luitpoldplatz
 - Luitpoldplatz
 - Oberer Stadtplatz im Bereich vom Luitpoldplatz bis zur Kreuzung Westlicher Stadtgraben/Nördlicher Stadtgraben
 - Michael-Fischer-Platz
 - Metzgergasse
 - Lateinschulgasse im Bereich vom Westlichen Stadtgraben bis zum Luitpoldplatz
 - Veilchengasse im Bereich vom Westlichen Stadtgraben bis zum Luitpoldplatz
 - Rosengasse
 - Schlachthausgasse
 - Bräugasse
 - An der Stadtmauer (Altstadtviertel)

Bei den Begrenzungsstraßen Nördlicher, Westlicher und Östlicher Stadtgraben sind beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Maßgeblich ist die Hausanschrift des Betriebes. Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (3) In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben.
- (4) Die Regelungen des Feiertagsgesetzes (FTG) bleiben unberührt.

§ 2 Ausnahme für einzelne Betriebe

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe auf Antrag befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden und die Verkürzung oder Aufhebung dem Gemeinwohl nicht widerspricht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 28 Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deggendorf, 18.04.2011

gez.

Anna Eder
Oberbürgermeisterin

